

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/259.	Ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen.....	123
64/260.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	127
64/261.	Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.....	130
64/262.	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2009 und Arbeitsprogramm für 2010	132
64/263.	Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244 und 59/272.....	134
64/264.	Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010	135
64/268.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	138
64/269.	Querschnittsfragen.....	140
64/270.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien).....	147
64/271.	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	149
64/272.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi	161
64/273.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	162
64/274.	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	165
64/275.	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	169
64/276.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	172
64/277.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	175
64/278.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	177
64/279.	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	181
64/280.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia.....	184
64/281.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	187
64/282.	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	190
64/283.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	194
64/284.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	198
64/285.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	201

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/286.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad.....	205
64/287.	Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia	209
64/288.	Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union	211

RESOLUTION 64/259

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/596/Add.1, Ziff. 6).

64/259. Ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/254 vom 8. Mai 2006, Abschnitt I ihrer Resolution 60/260 vom 8. Mai 2006 sowie ihre Resolutionen 60/283 vom 7. Juli 2006, 61/245 vom 22. Dezember 2006 und 63/276 vom 7. April 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/290 B vom 18. Juni 2003 und 59/296 vom 22. Juni 2005 und Ziffer 2 ihrer Resolution 60/257 vom 8. Mai 2006,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung, die Rechenschaftslegung im Sekretariat der Vereinten Nationen und die Rechenschaftslegung des Generalsekretärs für die vom Sekretariat erbrachten Leistungen gegenüber allen Mitgliedstaaten zu stärken,

betonend, dass die Rechenschaftslegung eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit und ein starkes Engagement auf der höchsten Sekretariatebene erfordert,

im Bewusstsein der erheblichen Mängel bei der internen Überwachung, Inspektion und Rechenschaftslegung, etwa in Bezug auf die Verwaltung des Programms der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“,

feststellend, dass die Generalversammlung seit ihrer sechzigsten Tagung den Punkt „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen ‚Öl für Lebensmittel‘ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht“ in ihre Tagesordnung aufnimmt,

sowie feststellend, dass durch das Fehlen eines umfassenden Rechenschaftssystems bei den Vereinten Nationen Misswirtschaft, Verschwendung und Risiken entstehen können,

in Anerkennung und Bekräftigung der wichtigen Rolle der Aufsichtsorgane bei der Entwicklung eines für die Vereinten Nationen relevanten Rechenschaftssystems,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs „Ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen“¹, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Praxis des Sekretariats hinsichtlich des Austauschs der in den Beraterberichten enthaltenen Informationen über managementbezogene Fragen³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an;
3. *bekräftigt* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die

¹ A/64/640.

² A/64/683 und Corr.1.

³ A/64/587.

Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans ihrer Prüfung und vorherigen Genehmigung bedürfen;

4. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit einer vergleichenden Analyse verschiedener Rahmen für die Rechenschaftslegung im System der Vereinten Nationen vorzulegen;

5. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die Rechenschaftslegung im Sekretariat der Vereinten Nationen und die Rechenschaftslegung des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten zu stärken und Ergebnisse zu erzielen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, die Abstimmung mit den Aufsichtsorganen weiter zu stärken, damit die Rechenschaftslegung im Sekretariat gewährleistet wird;

6. *betont*, wie wichtig es ist, auf allen Sekretariats Ebenen eine Kultur der Rechenschaftslegung, des ergebnisorientierten Managements, des organisationsweiten Risikomanagements und der internen Kontrollen zu fördern, indem die hochrangigen Führungskräfte weiterhin eine Führungsrolle wahrnehmen und ihr Engagement fortsetzen, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem auch die Schulung der zuständigen Mitarbeiter;

7. *betont außerdem*, wie wichtig die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, ihrer Resolutionen und der Vorschriften und Regeln als eine der wesentlichen Komponenten der Rechenschaftslegung ist;

A. Definition der Rechenschaft und der Rollen und Verantwortlichkeiten

8. beschließt, dass Rechenschaft wie folgt definiert wird:

Rechenschaft ist die Verpflichtung des Sekretariats und seiner Bediensteten, für alle von ihnen getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen einzustehen und ohne Einschränkung oder Ausnahme die Verantwortung für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu übernehmen.

Rechenschaft umfasst die rasche und kostenwirksame Erreichung von Zielen und hochwertigen Ergebnissen bei voller Umsetzung und Durchführung aller von den zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen und von den anderen von ihnen eingesetzten Nebenorganen gebilligten Mandate des Sekretariats unter Einhaltung aller Resolutionen, Vorschriften, Regeln und ethischen Normen, die wahrheitsgemäße, objektive, genaue und aktuelle Berichterstattung über die Leistungsergebnisse, die verantwortungsvolle Verwaltung der Mittel und Ressourcen und alle Leistungsaspekte, einschließlich eines klar definierten Systems von Belohnungen und Sanktionen, unter gebührender Anerkennung der wichtigen Rolle der Aufsichtsorgane und umfassender Befolgung der angenommenen Empfehlungen.

9. *ersucht* den Generalsekretär, beim Aufbau des Rechenschaftssystems für das Sekretariat der Vereinten Nationen auch weiterhin auf die Erkenntnisse, die Erfahrungen und den Sachverstand der Programme und Fonds und anderer Institutionen der Vereinten Nationen zurückzugreifen;

B. Vollzugsberichterstattung

10. *erinnert* an die Ziffer 9 b) ihrer Resolution 63/276 und Abschnitt II.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und ersucht den Generalsekretär, sich in künftigen Haushaltsvollzugsberichten um eine ausführlichere Analyse der Daten über den Einsatz der Ressourcen zu bemühen und auch die aufeinanderfolgenden Trends für frühere Haushaltszeiträume aufzunehmen, um die Haushaltsvollzugsberichte zu einem nützlicheren Rechenschafts- und Überwachungsinstrument für die Mitgliedstaaten zu machen;

11. *erinnert außerdem* an Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und ersucht den Generalsekretär, geeignete Methoden und Instrumente zu ermitteln, mit denen sich die Effizienz der vom Sekretariat geleisteten Arbeit darstellen lässt;

C. Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen der Aufsichtsorgane vollständig und rasch umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht die Rolle, die dem Verwaltungsausschuss dabei zukommt, die rasche Weiterverfolgung und Umsetzung der angenommenen Empfehlungen zu überwachen und zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit der Transparenz in der Arbeit des Ausschusses;

D. Persönliche und institutionelle Rechenschaftslegung

13. *betont*, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente Mechanismen zur Förderung der institutionellen und persönlichen Rechenschaftslegung auf allen Ebenen zu schaffen und voll anzuwenden;

14. *erinnert* an Abschnitt I Ziffer 4 ihrer Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008 und ersucht den Generalsekretär, die Auswirkungen der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform des Personalmanagements auf die persönliche Rechenschaftslegung zu analysieren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, konkrete und umfassende Maßnahmen vorzuschlagen, um die persönliche Rechenschaftslegung auf allen Ebenen innerhalb des Sekretariats auf der Grundlage der Definition von Rechenschaft in Ziffer 8 sowie ihre Verknüpfung mit der institutionellen Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten über die erzielten Ergebnisse und die eingesetzten Ressourcen zu stärken;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das System zur Evaluierung der Führungskräfte weiter zu verbessern und die wesentlichen Verbindungen zwischen institutioneller und persönlicher Rechenschaftslegung im Rahmen des Paktes mit den hochrangigen Führungskräften und des Leistungsbeurteilungssystems für alle Bediensteten unterhalb der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs klar herauszustellen sowie auf allen Ebenen geeignete Mechanismen zu schaffen, um die Rechenschaft für mangelnde Leistung sicherzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln und zu treffen, um Bedienstete für Misswirtschaft und Fehlentscheidungen oder unangemessene Entscheidungen zur Rechenschaft zu ziehen, und sich verstärkt darum zu bemühen, vermehrt Beitreibungsmaßnahmen bei den des Betrugs an der Organisation für schuldig befundenen Personen durchzuführen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Bewertung der individuellen Leistung der hochrangigen Führungskräfte und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die vom Beirat für Managementleistung aufgezeigten Schwächen vollständig und angemessen behoben werden;

E. Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte

19. *erinnert* an die Schlussfolgerung in Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und ersucht in dieser Hinsicht die Gemeinsame Inspektionsgruppe, während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über mögliche Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Transparenz im Prozess der Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte vorzulegen, der in Verbindung mit dem in Ziffer 33 genannten Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln ist;

F. Reform des Leistungsbeurteilungssystems

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es zu Verzögerungen bei der Einführung von Inspira kommt, die die Fähigkeit des Generalsekretärs zur umfassenden Reform des Leistungsmanagements beeinträchtigen, betont, dass das System rasch eingeführt werden muss, und betont ferner, dass der Mehrwert derartiger Systeme davon abhängt, dass sie von den Bediensteten wirksam angewendet werden, um die beabsichtigten Ergebnisse zu erzielen;

G. Delegation von Befugnissen

21. *erinnert an Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und ersucht den Generalsekretär*, die anhaltenden Mängel im derzeitigen System der Delegation von Befugnissen dringend zu beheben, indem er auf allen Ebenen klar umrissene Rollen und Verantwortlichkeiten für die Personen, an die die Befugnisse delegiert werden, die systemischen Mechanismen für die Berichterstattung über die Überwachung und Wahrnehmung der delegierten Befugnisse und die in Fällen von Misswirtschaft oder Amtsmissbrauch zu treffenden Maßnahmen bekanntgibt;

H. Anwendung des Rahmens für das ergebnisorientierte Management

22. *bekräftigt die Ziffern 7 bis 9 ihrer Resolution 55/231*;

23. *ersucht den Generalsekretär*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung des ergebnisorientierten Managements zu beschleunigen, unter Berücksichtigung der Ziffer 43 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²;

24. *betont*, dass das ergebnisorientierte Management eine konstante Schwerpunktsetzung der Organisation auf Ergebnisse erfordern wird, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen zu treffen, um einen systemweiten Wandel der Organisationskultur herbeizuführen;

25. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des ergebnisorientierten Managements ein konstantes und zielgerichtetes Engagement der hochrangigen Führungskräfte erfordern wird, und ermutigt in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Verantwortung für die erfolgreiche Anwendung der Methodik des ergebnisorientierten Managements im gesamten Sekretariat einem passenden Mitglied seines hochrangigen Führungsteams zuzuweisen und alle Beteiligten mit Vorrang über die Übertragung dieser Verantwortung zu unterrichten;

26. *unterstreicht die Notwendigkeit*, den Schwerpunkt auf die Erzielung von Ergebnissen im Rahmen der genehmigten Mandate zu setzen, was letztlich dem Generalsekretär obliegt;

27. *bekräftigt ihr Bekenntnis zur Verbesserung der Wirksamkeit der operativen Kapazität des Sekretariats durch die Anwendung des ergebnisorientierten Managements*;

I. Informationssystem für das ergebnisorientierte Management

28. *ersucht den Generalsekretär*, in seinen in Ziffer 33 genannten Bericht die Ergebnisse der Konsultationen aufzunehmen, die er mit anderen Institutionen, die eine organisationsweite Standardsoftware (ERP-System) eingeführt haben, abhalten wird, um Erkenntnisse über den Beitrag solcher Systeme zur Stärkung der Rechenschaftslegung zu gewinnen, und in den Bericht auch konkrete Maßnahmen zur Stärkung des diesbezüglichen Engagements der Führungskräfte für eine bessere Nutzung des Systems aufzunehmen;

29. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, in seinen in Ziffer 33 genannten Bericht konkrete Maßnahmen aufzunehmen, die getroffen werden, um das Engagement der Führungskräfte für die Ausschöpfung des vollen Potenzials des ERP-Projekts in allen Leistungsaspekten der Organisation, einschließlich der Stärkung der individuellen und institutionellen Rechenschaftslegung, zu gewährleisten;

J. Organisationsweites Risikomanagement und Rahmen für die interne Kontrolle

30. *betont*, dass das Risikomanagement dynamisch sein soll, dass es ein grundlegender Bestandteil der Verantwortlichkeiten der Bediensteten auf allen Ebenen des Sekretariats ist und dass jede Hauptabteilung dafür rechenschaftspflichtig ist, die mit der Durchführung ihres jeweiligen Mandats verbundenen Risiken zu bewerten;

31. *bedauert* das Fehlen eines wirksamen und integrierten Rahmens für die interne Kontrolle, das eine gravierende Lücke im bestehenden Rechenschaftssystem darstellt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die derzeit für die Risikobewertung, die Risikominderung und die interne Kontrolle zuständigen Kapazitäten im Sekretariat auf der Grundlage der Empfehlungen in den Ziffern 49 und 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs¹ ausgeweitet werden;

K. Erläuterung dessen, wie die bestehenden und die vorgeschlagenen Rechenschaftsmechanismen im Sekretariat an den Mängeln in der Verwaltung des Programms der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ angesetzt hätten

32. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 33 genannten Bericht konkrete Maßnahmen zur Verhütung potenzieller Interessenkonflikte im derzeitigen Beschaffungsprozess und Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung aufzunehmen und sich dabei auf die in Abschnitt K seines Berichts¹ beschriebenen Erfahrungen zu stützen;

Berichterstattung

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/260

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.2, Ziff. 8).

64/260. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

I

Finanzierung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt X ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004 und Abschnitt XII ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Aktivitäten des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen im Bereich der grundlegenden diplomatischen Ausbildung⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵;

⁴ A/63/592.

⁵ A/63/744.

2. *begrüßt* den Strategieplan des Instituts für 2010-2012 und den Vorrang, der der Erwirtschaftung eigener Einnahmen durch die Umsetzung des neuen Geschäftsmodells des Instituts beigemessen wird;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Initiative des Instituts, einen Stipendienfonds einzurichten, der gewährleisten soll, dass die grundlegende diplomatische Ausbildung eine Dienstleistung für alle Mitgliedstaaten bleibt, indem die Kosten dieser Ausbildung für Diplomaten aus den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern übernommen werden;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, private Träger und andere Institutionen, den Stipendienfonds finanziell zu unterstützen;

II

Revidierte Ansätze für die Kapitel 28C (Bereich Personalmanagement), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 36 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend die Gruppe Notfallvorsorge und -unterstützung

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

in Anbetracht des Risikos, das den Bediensteten der Vereinten Nationen aus böswilligen Handlungen, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen erwächst,

unter Betonung der Fürsorgepflicht der Organisation für die Bediensteten der Vereinten Nationen und ihre Familienangehörigen, die von solchen Vorfällen betroffen sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Kapitel 28C (Bereich Personalmanagement), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 36 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend die Gruppe Notfallvorsorge und -unterstützung⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷ an;

3. *betont* die Wichtigkeit der Notfallvorsorge und -unterstützung für die Opfer und die betroffenen Familien;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang den Bedürfnissen der Familien der Mitarbeiter der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, die Opfer böswilliger Handlungen, Naturkatastrophen und anderer Notsituationen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Vorrang den spezifischen Bedürfnissen der Bediensteten der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, die unmittelbar nach böswilligen Handlungen, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen direkt von diesen betroffen sind;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, einen umfassenden und koordinierten Ansatz für das Notfallmanagement, einschließlich der Vorsorge und Unterstützung, zu verfolgen, der auf einer engen Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren und gewon-

⁶ A/64/662.

⁷ A/64/7/Add.22. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

nerer Erkenntnisse zwischen den zuständigen Gruppen, Organisationen, Fonds und Programmen sowie einer systematischen Analyse der vorhandenen Kapazitäten beruht;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 13 und 15 bis 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷;

8. *beschließt*, für das Team für Notfallvorsorge und -unterstützung zwei P-5-Stellen, eine P-4-Stelle, eine P-2-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) zu genehmigen, die aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren sind;

9. *beschließt außerdem*, für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 einen zusätzlichen Betrag von 2.745.000 US-Dollar in den Kapiteln 28C (Bereich Personalmanagement) (2.249.800 Dollar), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) (261.900 Dollar) und 36 (Personalabgabe) (233.300 Dollar) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu verrechnen ist;

10. *beschließt ferner*, dass der zusätzliche Betrag von 2.745.000 Dollar zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds zu verbuchen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Rahmen für das Notfallmanagement auszuarbeiten, der unter anderem Komponenten für die Notfallvorsorge und die Unterstützung der Opfer enthält und sich auf international bewährte Verfahren stützt, und im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen;

III

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und Ziffer 142 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an;

IV

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009 und Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: zusätzlicher Mittelbedarf für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. De-

⁸ A/64/562.

⁹ A/64/7/Add.18. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

zember 2010¹⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an;
3. *billigt* für 2010 einen zusätzlichen Mittelbedarf von insgesamt 1.021.900 Dollar brutto (1.020.800 Dollar netto) für den Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak, das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach Resolution 1526 (2004) des Sicherheitsrats betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und die Überwachungsgruppe für Somalia;
4. *beschließt*, dass der zusätzliche Mittelbedarf aus dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/245 genehmigten Haushaltsansatz für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 in Höhe von 569.526.500 Dollar zu decken ist.

RESOLUTION 64/261

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.2, Ziff. 8).

64/261. Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/259 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 10 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009,

eingedenk der vom Sicherheitsrat festgelegten Arbeitsabschlußstrategien für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die einen raschen Abschluß der Fälle erfordern,

sowie eingedenk dessen, dass die ständigen und die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien Personen von hohem sittlichem Ansehen sein und sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen müssen,

bekräftigend, dass das Dienstverhältnis der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien nach den Statuten der Gerichtshöfe mutatis mutandis dem der ständigen Richter der Gerichtshöfe entspricht,

in Anbetracht dessen, dass zum 17. März 2010 17 Ad-litem-Richter der Gerichtshöfe mindestens drei Jahre in ununterbrochener Dienstzeit tätig gewesen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass die ständigen Richter der Gerichtshöfe nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren Anspruch auf Ruhegehälter haben,

ferner in Anbetracht der Beschlüsse, die Amtszeit der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das

¹⁰ A/64/349/Add.6; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 24. Sitzung (A/C.5/64/SR.24), und Korrigendum.

¹¹ A/64/7/Add.21. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*.

ehemalige Jugoslawien im höheren Interesse der erfolgreichen Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategien der Gerichtshöfe über eine Gesamtdienstzeit von drei Jahren hinaus zu verlängern,

anerkennend, dass die Ad-litem-Richter an den Gerichtshöfen erheblich zur Umsetzung der Abschlusstrategien beigetragen haben,

sowie anerkennend, dass die Ad-litem-Richter und die ständigen Richter der Gerichtshöfe trotz der bestehenden Unterschiede in ihrem Dienstverhältnis die gleiche Arbeitsbelastung und nahezu die gleichen Aufgaben haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ an;
3. *betont*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ist;
4. *begrüßt* die Anstrengungen und das Engagement der Richter zur erfolgreichen Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie des jeweiligen Strafgerichtshofs;
5. *beschließt*, die Frage der unterschiedlichen Ruhegehaltsansprüche der Ad-litem-Richter und der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung mit Vorrang zu regeln;
6. *beschließt außerdem*, dass in Zukunft, wenn eine Verlängerung der Mandate der Ad-litem-Richter mit Auswirkungen auf den Haushalt angestrebt wird, die die Beschäftigungsbedingungen betreffenden Fragen dem Fünften Ausschuss als dem zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen befugten Hauptausschuss der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden sollen;
7. *beschließt ferner*, dass die in Bezug auf Ziffer 5 zu fassenden Beschlüsse für alle Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien gelten, die mindestens drei Jahre in ununterbrochener Dienstzeit tätig gewesen sind;
8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen gemäß Abschnitt I Ziffer 8 der Resolution 63/259 der Generalversammlung erbetenen Bericht eine umfassende versicherungsmathematische Studie der Kosten der Gewährung von Ruhegehältern für die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien aufzunehmen;
9. *beschließt*, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

¹² A/64/635 und Corr.1.

¹³ A/64/7/Add.20. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

RESOLUTION 64/262

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/724, Ziff. 6).

64/262. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2009 und Arbeitsprogramm für 2010

Die Generalversammlung,

I

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007, 62/226 vom 22. Dezember 2007, 62/246 vom 3. April 2008 und 63/272 vom 7. April 2009,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

in Bekräftigung der von der Gruppe, den beschlussfassenden Organen und den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen eingegangenen Verpflichtung, ein System der Weiterverfolgung der Empfehlungen der Gruppe umzusetzen, wie in Resolution 54/16 dargelegt,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Gruppe¹⁴ und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe für 2009 und ihres Arbeitsprogramms für 2010¹⁵ und der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁶,

1. *verweist* auf ihre Resolutionen 61/260, 62/246 und 63/272;
2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2009 und ihrem Arbeitsprogramm für 2010¹⁵;
3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁶;
4. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und externen Aufsichtsorgane gemeinsam für die Aufsicht verantwortlich sind;
5. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei dem Reformprozess der Gruppe, insbesondere im Hinblick auf ein ergebnisorientiertes Management, und ihre verbesserte Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Organisationen und den anderen Aufsichtsorganen;
6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Fortschritten bei der Erarbeitung eines internetgestützten Weiterverfolgungssystems;
7. *bittet* die Gruppe, der Generalversammlung über weitere Fortschritte bei dem Reformprozess Bericht zu erstatten, einschließlich im Hinblick auf das internetgestützte Weiterverfolgungssystem, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung im Rahmen

¹⁴ Resolution 31/192, Anlage.

¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 34 (A/64/34).*

¹⁶ A/64/642.

des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über den etwaigen damit verbundenen Ressourcenaufwand und die Finanzierungsoptionen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Gruppe *erneut*, im Einklang mit ihrem Mandat ihre Arbeit und ihre Berichte auch weiterhin auf systemweite Fragen zu konzentrieren, die für die teilnehmenden Organisationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von Interesse und Bedeutung sind, und Rat zu der Frage zu erteilen, wie bei der Durchführung der Mandate der Organisation Doppelungen und Überschneidungen vermieden und die Ressourcen effizienter und wirksamer eingesetzt werden können;

9. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe ihre Stellungnahmen vorzulegen und Berichte zu verteilen;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Gruppe in vollem Umfang zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

11. *bittet* die beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die von der Gruppe abgegebenen einschlägigen Empfehlungen voll zu berücksichtigen und in konkrete Maßnahmen umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen, namentlich durch die von den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen erwartete Unterstützung für die Gruppe bei der Ausarbeitung ihrer Berichte, Mitteilungen und vertraulichen Schreiben sowie durch die Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, und der Versammlung jährlich über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

13. *begrüßt* es, dass sich die Gruppe mit dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste abstimmt, und legt diesen Organen nahe, auch künftig Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse mit anderen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen sowie mit dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung auszutauschen, mit dem Ziel, Überschneidungen oder Doppelungen zu vermeiden und weitere Synergie, Zusammenarbeit, Wirksamkeit und Effizienz zu erreichen, unbeschadet des jeweiligen Mandats der Aufsichtsorgane;

14. *betont*, dass die Gruppe ihre mittel- und langfristige Strategie für 2010-2019 unter Berücksichtigung der Dynamik und der Herausforderungen ihres Tätigkeitsumfelds fortlaufend aktualisieren und verbessern muss;

15. *stellt fest*, dass das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2010 entsprechend den vorhandenen Ressourcen geändert wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der künftigen Entwürfe des Programmhaushaltsplans den Ressourcenbedarf im Zusammenhang mit dem derzeit erarbeiteten mittel- und langfristigen strategischen Ansatz anzugeben;

16. *verweist* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 63/311 vom 14. September 2009 und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die angemessene Beteiligung der Gruppe an den laufenden einschlägigen Konsultationen zu sorgen, unter Berücksichtigung ihrer Rolle und ihres Mandats;

17. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich einige Mitgliedstaaten nicht an die Resolutionen der Generalversammlung über die Ausstellung von Sichtvermerken für die Dienstrei-

sen einiger Inspektoren und Bediensteter der Gruppe gehalten haben, und ersucht in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, ohne Bedingungen das Notwendige zu veranlassen, damit die einzelnen Inspektoren und die Bediensteten der Gruppe ihre Aufgaben wahrnehmen können;

18. *ersucht* die Gruppe, die Generalversammlung im Bedarfsfall über Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Erlangung von Sichtvermerken für Dienstreisen der Inspektoren sowie der Mitglieder ihres Sekretariats unterrichtet zu halten;

II

nach Behandlung der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Anwendung der Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gruppe¹⁷,

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 61/238,

nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Anwendung der Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gruppe.

RESOLUTION 64/263

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/723, Ziff. 6).

64/263. Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244 und 59/272

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung dessen, dass der Zweck des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für die interne Aufsicht in Bezug auf die Mittel und das Personal der Organisation zu unterstützen,

nach Behandlung des Anhangs zum Jahresbericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁸,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 48/218 B, 54/244 und 59/272;
2. *bekräftigt außerdem* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und der diesbezüglichen Beschlussfassung;
3. *bekräftigt ferner* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;
4. *bekräftigt* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;
5. *schließt sich* den die Wirksamkeit, die Effizienz und die Wirkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffenden Stellungnahmen, Anmerkungen und Empfehlungen im Anhang zum Jahresbericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungs-

¹⁷ A/64/667.

¹⁸ A/64/288.

prüfung¹⁸ an, ersucht den Generalsekretär, die vollständige Durchführung der Ziffern 20 a) bis c), 20 e), 27, 29, 33, 35 und 39 des Anhangs unter Berücksichtigung der Bestimmungen der die Tätigkeit des Amtes betreffenden Resolutionen der Generalversammlung sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär ferner, zu den Ziffern 19, 20 d), 21, 22, 24, 42 und 43 des Anhangs keine Maßnahmen zu ergreifen;

6. *beschließt*, sich spätestens während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung erneut mit den Fragen und den Empfehlungen in den Ziffern 19, 20 d), 21, 22, 24, 42 und 43 des Anhangs zum Jahresbericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung zu befassen, und bittet in dieser Hinsicht den Ausschuss, weiteren Rat zu einschlägigen Fragen zu erteilen, soweit er dies für erforderlich erachtet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, in enger Abstimmung mit den zuständigen Hauptabteilungen und Bereichen, namentlich der Hauptabteilung Management und dem Bereich Rechtsangelegenheiten des Sekretariats, Schlüsseltermini des Aufsichtswesens umfassend zu definieren und zusammenzustellen, eingedenk der von dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe verwendeten vorhandenen Definitionen und unter Berücksichtigung der Auffassungen des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung die Termini vorzulegen, deren Definition der Anleitung durch die Versammlung bedarf;

9. *erinnert* daran, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen unter der Führung des Generalsekretärs Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen besitzt;

10. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste ein internes Organ unter der Führung des Generalsekretärs ist und als solches alle einschlägigen Vorschriften, Regeln, Leitsätze und Verfahren der Vereinten Nationen einhalten muss;

11. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung mit den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

12. *weist darauf hin*, dass die in Ziffer 1 c) ihrer Resolution 59/272 genannten Berichte nur den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt werden;

13. *beschließt*, die Aufgaben und die Berichterstattungsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste und alle anderen Angelegenheiten, die sie für angemessen erachtet, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung den Punkt „Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263 der Generalversammlung“ aufzunehmen.

RESOLUTION 64/264

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 13. Mai 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/774, Ziff. 6).

64/264. Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum

vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, mit der der Rat beschloss, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 6.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeiateil von bis zu 2.211 Polizisten bestehen wird, und das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2010 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1908 (2010) des Sicherheitsrats vom 19. Januar 2010, mit der der Rat die Erhöhung der Gesamttruppenstärke der Mission billigte, um die Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Stabilisierung zu unterstützen, und beschloss, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 8.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeiateil von bis zu 3.711 Polizisten bestehen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/294 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 31. März 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 105,2 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

¹⁹ A/64/728.

²⁰ A/64/660/Add.10.

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 120.641.800 Dollar für den Einsatz der Mission einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

15. *beschließt*, den Betrag von 120.641.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 64/268

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/547/Add.1, Ziff. 7).

64/268. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/246 B vom 30. Juni 2009 und 64/227 vom 22. Dezember 2009,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode²², des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode²³ und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses²⁴,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009²¹ *an*;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer²⁵ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *verweist* auf ihre Resolutionen 48/216 A bis D vom 23. Dezember 1993 und betont, wie wichtig es ist, dass sich der Rat der Rechnungsprüfer, der Generalsekretär und der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bei der Prüfung der Fristen für die Herausgabe ihrer jeweiligen Berichte zum Tagesordnungspunkt „Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer“ ab-

²¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 5 (A/64/5), Vol. II.*

²² A/64/702.

²³ A/64/708.

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 28. Sitzung (A/C.5/64/SR.28) und Korrigendum.

²⁵ *Ebd., Sixty-fourth Session, Supplement No. 5 (A/64/5), Vol. II, Kap. II.*

stimmen, um eine angemessene Behandlung durch den Beratenden Ausschuss und die Generalversammlung zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Beratenden Ausschuss und über den Beratenden Ausschuss den Rat, das Ergebnis ihrer Abstimmung in ihre jeweiligen, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichte aufzunehmen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und schließt sich den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses²³, mit Ausnahme der Ziffer 31, und in der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses²⁴ an;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode²²;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine beträchtliche Zahl von Empfehlungen aus früheren Jahren in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer wiederholt wird, und betont in diesem Zusammenhang, dass die administrativen und institutionellen Maßnahmen verstärkt werden müssen, um die tieferen Ursachen wiederkehrender Probleme anzugehen und die Zeiten bis zur Umsetzung früherer Empfehlungen des Rates weitestgehend zu verkürzen;

8. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer zu einem früheren Zeitpunkt aufgezeigten Probleme betreffend das Management von Verbrauchsgütern und Nichtverbrauchsgütern erneut auftreten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die internen Kontrollen beim Management der Verbrauchsgüter und Nichtverbrauchsgüter, der strategischen Materialreserve und der sonstigen Vermögenswerte zu verstärken, damit es angemessene Sicherungen gegen Verschwendung und finanzielle Verluste für die Organisation gibt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

12. *verweist* auf Abschnitt D ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010 und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Führungskräfte durch die Festlegung von Prioritäten und klaren Zeitrahmen und eine Bewertung der entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Mechanismen zur Leistungsbeurteilung der Führungskräfte für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer wirksam zur Rechenschaft gezogen werden, und im Rahmen seines Berichts über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates, die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben;

14. *anerkennt* den Nutzen der Bemerkungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Effizienz der Verwaltung und des Managements der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, einschließlich der Finanzverfahren, der Rechnungsführungssysteme und

der internen Finanzkontrollen, ohne an der Qualität der Rechnungsprüfung Abstriche zu machen, und unterstützt die Fortsetzung dieser Anstrengungen.

RESOLUTION 64/269

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/820, Ziff. 13).

64/269. Querschnittsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 und 61/279 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Überblick²⁶, über nationale Bedienstete des Höheren Dienstes²⁷, über den Bedarf aller Personalkategorien an Lebensqualität und Freizeit samt detaillierter Darstellung der Kostenauswirkungen²⁸, über die Fortschritte bei der Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung²⁹, über die umfassende Überprüfung der Verfahren für Schadenersatzzahlungen bei Tod oder Invalidität von Angehörigen von Militärkontingenten und organisierten Polizeieinheiten, Militärbeobachtern und Zivilpolizisten³⁰, über den Stand der behandelten und derzeit in Bearbeitung befindlichen Fälle betreffend Tod und Invalidität von Angehörigen von organisierten Polizeieinheiten und Militärkontingenten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern samt umfassender Überprüfung der Verwaltungs- und Zahlungsverfahren für diese Fälle³¹ und über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch³², des umfassenden Berichts über Verhaltens- und Disziplinfrazen, einschließlich einer ausführlichen Begründung aller Planstellen³³, des Berichts über bewährte Verfahren der Friedenssicherung³⁴, des Berichts über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007³⁵ sowie der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs³⁶, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze³⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Überblick³⁹, über die globale Stra-

²⁶ A/62/727 und A/63/696.

²⁷ A/62/762.

²⁸ A/63/675 und Corr.1.

²⁹ A/63/680.

³⁰ A/63/550.

³¹ A/62/805 und Corr.1.

³² A/63/720.

³³ A/62/758.

³⁴ A/62/593 und Corr.1.

³⁵ A/62/281 (Part II).

³⁶ A/62/281 (Part II)/Add.1.

³⁷ A/63/302 (Part II).

³⁸ A/62/781 und A/63/746, Abschn. II und IV.

³⁹ A/64/643.

ategie zur Unterstützung der Feldeinsätze⁴⁰ und über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁴² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴³,

Allgemeines

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/290 B, 59/296, 60/266 und 61/276 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;
2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;
3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Überblick³⁹, die globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze⁴⁰ und besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴¹ sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³;
4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁴²;
5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

I

Präsentation des Haushalts und Finanzmanagement

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;
2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 3 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ und betont, dass allein die Generalversammlung befugt ist, die Umsetzung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zur Friedenssicherung zu genehmigen;
3. *bekräftigt* die Ziffern 21 bis 25 ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010;
4. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;
5. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;
6. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

⁴⁰ A/64/633.

⁴¹ A/64/669.

⁴² A/64/326 (Part II).

⁴³ A/64/660.

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 12 und 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass alle Feldmissionen mit ausreichenden Ressourcen für die wirksame und effiziente Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats auszustatten sind und dass der Übergang von Friedenssicherungseinsätzen zur Friedenskonsolidierung mit einem veränderten Ressourcenbedarf einhergehen kann;

9. *begrüßt* die in Bezug auf die fristgerechte Vorlage und die Qualität der Haushaltsvoranschläge für Friedenssicherungseinsätze erzielten Verbesserungen und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen durch eine bessere Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Missionen, der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, der Hauptabteilung Management und der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement des Sekretariats weiter zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass aus den Haushaltsanträgen hervorgehen soll, welche Managementverbesserungen und Effizienzsteigerungen erzielt und welche künftigen Strategien zu diesem Zweck verfolgt werden sollen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär weitere Schritte unternimmt, um die Präsentationen des Haushalts zu verbessern und genauere Prognosen abzugeben;

12. *dankt* dem Generalsekretär für die verbesserte Präsentation von Effizienzsteigerungen in Friedenssicherungshaushalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, Größenvorteile innerhalb der Feldmissionen und zwischen ihnen zu erzielen, ohne ihre operativen Anforderungen und die Durchführung ihres jeweiligen Mandats zu beeinträchtigen, und im Rahmen des Überblicksberichts darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung über Maßnahmen zur Behandlung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen bei der Präsentation der Friedenssicherungshaushalte und der Führung der Friedenssicherungskonten Bericht zu erstatten;

15. *stellt mit Besorgnis fest*, dass mehrere Missionen eine beträchtliche Zahl von Verpflichtungen aus früheren Perioden gestrichen haben, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Kontrolle über die Verpflichtungen zu verbessern;

II

Humanressourcen

1. *bekräftigt* Abschnitt VII ihrer Resolution 61/276 und ihre Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008;

2. *beschließt*, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der in den Ziffern 62 bis 82 des Berichts des Generalsekretärs²⁸ behandelten Frage der Festlegung von Mindeststandards für Lebensqualität und Freizeit zu befassen;

3. *beschließt außerdem*, die Höhe des Schadenersatzes im Todesfall für alle Kategorien uniformierten Personals auf 70.000 US-Dollar anzuheben;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität und ersucht den Generalsekretär,

umgehend Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands bei den seit mehr als drei Monaten offenen Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität zu ergreifen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach dem Datum der Einreichung eines Anspruchs zu regeln;

6. *bekräftigt* ihre Resolution 52/177 vom 18. Dezember 1997 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass demgemäß auch künftig das gesamte in der Friedenssicherung eingesetzte uniformierte Personal während der gesamten Dauer seines Einsatzes Anspruch auf Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität hat;

III

Operative Anforderungen

1. *stellt fest*, dass Treibstoff ein wesentlicher Ausgabenposten ist und dass seine Bewirtschaftung mit einem erheblichen Betrugs- und Missbrauchsrisiko verbunden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für Feldmissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

3. *stellt fest*, dass die Kosten für die Miete von Luftfahrzeugen, insbesondere Drehflüglern, gestiegen sind, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, durch bessere Planung und optimale Nutzung der verfügbaren Ressourcen Größenvorteile und Effizienzsteigerungen bei Luftoperationen zu erzielen, ohne Abstriche bei den Sicherheitsanforderungen und den operativen Anforderungen zu machen oder den Turnus für die Ablösung und Stationierung der Truppen zu beeinträchtigen;

4. *unterstreicht*, dass die Vereinten Nationen das Management ihres Bodentransports verbessern müssen, um höchstmögliche operative Effizienz zu erreichen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen;

5. *verweist* auf Ziffer 72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Überblicksberichts detaillierte Angaben über die zur Milderung der Umweltauswirkungen von Friedenssicherungsmissionen ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

6. *bekräftigt* Abschnitt XVIII ihrer Resolution 61/276;

7. *unterstreicht*, dass es beschleunigter und flexibler Verfahren für die Durchführung von Projekten mit rascher Wirkung bedarf, damit das in Abschnitt XVIII der Resolution 61/276 festgelegte Mandat erfüllt werden kann;

IV

Verhalten und Disziplin

1. *erkennt an*, dass die Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gemeinsam dafür verantwortlich sind, zu gewährleisten, dass alle ihre Mitarbeiter für sexuelle Ausbeutung und damit zusammenhängende Straftaten, die sie als Angehörige humanitärer Missionen oder von Friedenssicherungseinsätzen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden;

2. *unterstreicht*, dass sie der Beseitigung von Fehlverhalten, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, große Bedeutung beimisst, fordert die uneingeschränkte Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen, betont, wie wichtig die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen sind, und ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhüten und umgehend zu untersuchen, disziplinarisch dagegen vorzugehen und den Opfern zu helfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass unbegründete Behauptungen über Fehlverhalten der Glaubwürdigkeit eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen schaden, und sicherzustellen, dass geeignete Schritte unternommen werden, um in Fällen, in denen Behauptungen über Fehlverhalten letztlich nicht rechtskräftig bewiesen werden, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Friedenssicherungsmission, des truppenstellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen zu wahren und wiederherzustellen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, vor Gericht gestellt werden;

V

Sonstiges

nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Stand der Verbindlichkeiten gegenüber den truppen- und polizeistellenden Ländern und der Kostenerstattungen an diese Länder für ihre Truppen, organisierten Polizeieinheiten, kontingenteigenen Ausrüstungsgegenstände und logistische Selbstversorgung, betont, wie wichtig es ist, diese Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge pünktlich, vollständig und ohne Bedingungen zu entrichten;

VI

Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *ist sich* der Herausforderungen *bewusst*, denen sich die Organisation bei der logistischen, administrativen und informations- und kommunikationstechnischen Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze gegenüber sieht, und dankt dem Generalsekretär für seine Anstrengungen, ein integriertes Konzept zu präsentieren, mit dem ein rascherer Aufbau und Einsatz der Missionen ermöglicht und die Qualität, die Effizienz und die Nutzung von Größenvorteilen bei der Leistungserbringung für Feldmissionen verbessert werden sollen;

2. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, Missionen rasch aufzubauen und einzusetzen und die Qualität und Wirksamkeit der Dienstleistungen für die Feldmissionen zu verbessern;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* vom Gesamtkonzept der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze, eines umfassenden und nützlichen Rahmens zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Leistungserbringung für die Feldmissionen und zur besseren Nutzung der Ressourcen, namentlich durch die Bereitstellung von gemeinsamen Dienstleistungen;

4. *unterstreicht*, dass dem Amtssitz im Bemühen um Effizienz und Wirksamkeit bei der Unterstützung der Feldmissionen eine zentrale Rolle bei der strategischen Richtlinienggebung und der Aufsicht über die einschlägigen Regeln, Vorschriften und Verfahren zukommt;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die einheitliche Führung in den Missionen auf allen Ebenen sowie die Kohärenz in Politik und Strategie und klare Führungsstrukturen von der Feld- bis zur Amtsebene zu erhalten;

6. *hebt außerdem hervor*, dass sich der Generalsekretär bei der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze im Lichte der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse eng mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, abstimmen muss;

7. *hebt ferner hervor*, dass die Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze die operative Wirksamkeit der Feldmissionen verbessern wird;

8. *beschließt*, dass der Generalsekretär, wenn ein Beschluss des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Ausgaben notwendig macht, ermächtigt ist, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Vorgriff Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 100 Millionen Dollar aus dem verfügbaren Saldo des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen einzugehen, und dass der kumulative Gesamtbetrag dieser Verpflichtungsermächtigung für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen zu keiner Zeit die Gesamthöhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen überschreiten darf, und beschließt demgemäß, die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁴⁴ zu ändern, indem in Artikel 4.6 der Finanzordnung die Worte „bis zu einem Höchstbetrag von 50 Millionen US-Dollar“ durch die Worte „bis zur Höhe des Saldos des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 100 Millionen US-Dollar“ und in Artikel 4.8 der Finanzordnung die Worte „50 Millionen Dollar“ durch die Worte „100 Millionen Dollar“ ersetzt werden;

9. *beschließt außerdem*, dass der Generalsekretär, wenn ein Beschluss des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Ausgaben notwendig macht, ermächtigt ist, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses im Vorgriff Verpflichtungen bis zu einem Höchstwert von 50 Millionen Dollar aus den verfügbaren Vorräten der strategischen Materialreserve der Organisation einzugehen und diese in Anspruch zu nehmen, wobei die entnommenen Vorräte wiederaufzufüllen sind, wenn die ursprünglich bewilligten Mittel eingehen;

10. *bestätigt*, dass der Fünfte Ausschuss befugt ist, die Verwaltungsstrukturen, die Personalausstattung, einschließlich der Anzahl und der Rangstufen der durch Ausübung der Verpflichtungsermächtigung geschaffenen Dienstposten, zum Zeitpunkt der Präsentation des Haushalts umfassend zu überprüfen, um im Bedarfsfall Änderungen vorzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung Vorschläge für ein standardisiertes Finanzierungsmodell für das erste Jahr von Friedenssicherungseinsätzen vorzulegen, mit der Maßgabe, dass das Modell in keiner Weise die beschlussfassende Rolle der Versammlung bei der Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne beeinträchtigen soll;

12. *stellt fest*, dass der Generalsekretär die Absicht verfolgt, dass globale Dienstleistungspakete vom Globalen Dienstleistungszentrum in Brindisi aus zusammengestellt und

⁴⁴ ST/SGB/2003/7.

verwaltet werden und dass regionale Dienstleistungszentren ihrerseits regionenspezifische Dienstleistungspakete entwickeln könnten;

13. *verweist* auf ihre Resolution 64/266 vom 21. Mai 2010 und Ziffer 101 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴³ und ersucht den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern weiter vordefinierte Module und Dienstleistungspakete zu entwickeln, um die Qualität der Dienstleistungen für die Feldmissionen, einschließlich ziviler Eingreifkapazitäten, zu verbessern und die Bereitstellung dieser Leistungen zu beschleunigen;

14. *erkennt an*, dass durch die Bereitstellung modularisierter Dienstleistungspakete über die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi die operative Wirksamkeit der Feldmissionen erhöht werden soll, und betont, wie wichtig es ist, in dieser Hinsicht fortzufahren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, weiter konkrete Vorschläge bezüglich der Aufgaben und Ressourcen, die an das Globale Dienstleistungszentrum zu übertragen wären, zu erarbeiten und der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsplans für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zur Behandlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen und so den in den Ziffern 108 bis 110 des Berichts des Beratenden Ausschusses aufgeworfenen Fragen Rechnung zu tragen, unbeschadet eines Beschlusses der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung;

16. *betont*, dass die Aufgaben, bei denen es hauptsächlich um das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, geht, am Amtssitz verbleiben werden;

17. *bekräftigt* ihre Resolutionen 60/121 A vom 8. Dezember 2005, 61/281 vom 29. Juni 2007, 62/256 vom 20. Juni 2008 und 63/291 vom 30. Juni 2009 und beschließt, beim Versorgungszentrum in Entebbe (Uganda) ein regionales Dienstleistungszentrum mit den vom Generalsekretär in seinem Bericht⁴⁰ vorgeschlagenen Aufgaben einzurichten;

18. *verweist* auf die Ziffern 119 und 120 des Berichts des Beratenden Ausschusses und Ziffer 79 des Berichts des Generalsekretärs und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die darin vorgesehenen Vorteile erzielt werden, und die weiteren jährlichen Vorteile des Regionalen Dienstleistungszentrums in Entebbe zu benennen;

19. *stellt fest*, dass die Konzentration von Missionen in Zentral- und Ostafrika eine Gelegenheit bietet, die Nutzung von Lufteinsatzmitteln zu optimieren, unter anderem durch die Einrichtung eines integrierten Kontrollzentrums für Transporte und Bewegungen, das für die Planung und die Beförderung von Personal und Fracht verantwortlich ist, und ersucht den Generalsekretär, das Konzept in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, weiterzuentwickeln und zur Anwendung zu bringen;

20. *verweist* auf die Ziffern 55 und 142 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass die Suche nach Möglichkeiten für Einsparungen und Effizienzsteigerungen bei Luftoperationen nicht dazu führen soll, dass bei den Sicherheitsanforderungen und den operativen Anforderungen Abstriche gemacht werden oder der Turnus für die Ablösung und Stationierung der Truppen beeinträchtigt wird;

21. *betont*, eingedenk der derzeit delegierten Befugnisse im Beschaffungswesen und unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse der Generalversammlung zu dieser Frage, dass der Amtssitz letztlich für die Beschaffung von Lufttransportdiensten und die Festlegung von Sicherheitsnormen verantwortlich ist und darüber Rechenschaft abzulegen hat;

22. *betont außerdem*, dass bei der Einrichtung eines regionalen Dienstleistungszentrums der Grundsatz der für jede Mission gesonderten finanziellen Regelungen beachtet werden muss und dass sich seine Ressourcen und sein Tätigkeitsumfang mit dem Aufbau,

der Erweiterung, dem Abbau und dem Abschluss der von ihm versorgten Feldmissionen verändern können;

23. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erarbeitung der Haushaltsvoranschläge für die von einem regionalen Dienstleistungszentrum zu versorgenden Missionen in dem jeweiligen Haushaltsvoranschlag und im Rahmen des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens die Dienstposten, Stellen und damit verbundenen Kosten eines regionalen Dienstleistungszentrums anzugeben;

24. *betont*, dass die personelle Besetzung des globalen und der regionalen Dienstleistungszentren überwiegend durch die Verlagerung von Stellen aus der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und aus Feldmissionen erfolgen wird;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung für jedes künftig geplante regionale Dienstleistungszentrum mehr als eine Option zur Behandlung und Genehmigung vorzulegen;

26. *beschließt*, dass das Regionale Dienstleistungszentrum in Entebbe mit Wirkung vom 1. Juli 2011 ein für Familien geeigneter Dienort sein wird, vorbehaltlich und unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse der Generalversammlung zu der Frage, ob und nach welchen Kriterien, einschließlich finanzieller und administrativer Kriterien, Dienorte als für Familien geeignet oder ungeeignet einzustufen sind;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während der Behandlung von Fragen des Personalmanagements auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen über die Umsetzung des integrierten Rahmens für das Personalmanagement vorzulegen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Übereinstimmung mit den Zielen der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze bei der Erarbeitung weiterer Vorschläge betreffend Logistikmodule den Risiken Rechnung zu tragen, die mit der Vergabe von Aufträgen an ausschließliche Anbieter oder der Verwendung von mehreren Funktionen abdeckenden Verträgen verbunden sind;

29. *verweist* auf Ziffer 159 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze vorzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, eine Prüfung der Umsetzung der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze vorzunehmen, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

RESOLUTION 64/270

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/820, Ziff. 13).

64/270. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/286 vom 30. Juni 2009,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 63/286,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und die Regierung Spaniens für die sekundäre aktive Telekommunikationsanlage in Valencia (Spanien) bereitgestellt haben;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und billigt entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs die Zusammenlegung von vier Einlieger-Dienststellen, nämlich des Regionalen Büros für Flugsicherheit, der Strategischen Luftoperationszentrale, des Zentrums für das Geoinformationssystem und des Zentrums für Technische Normen und Planung;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 24 und 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Ständige Justiz- und Strafvollzugskapazität mit fünf internationalen Stellen (eine P-5-, zwei P-4- und zwei P-3-Stellen) und einer nationalen Stelle des Allgemeinen Dienstes einzurichten;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, den Zentralen Überprüfungsrat für Feldpersonal mit drei internationalen Stellen (eine P-4- und zwei P-3-Stellen) und zwei nationalen Stellen des Allgemeinen Dienstes zur Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu verlegen;

6. *verweist* auf Ziffer 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, für die Ständige Polizeikapazität vierzehn neue Stellen zu bewilligen (eine P-5-, drei P-4- und acht P-3-Stellen sowie zwei Stellen des Felddienstes);

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Verwaltung der strategischen Materialreserve zu stärken, um sicherzustellen, dass die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen Gegenstände nach dem FIFO-Verfahren ausgibt und so eine mögliche Qualitätsminderung und Überalterung der Bestände vermieden wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

⁴⁵ A/64/575 und A/64/698.

⁴⁶ A/64/660/Add.12.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

10. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 68.170.600 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

11. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.844.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 63.326.300 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 aufzuteilen;

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.066.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 5.136.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und den Mindereinnahmen in Höhe von 70.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, sind auf den unter Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

12. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 64/271

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/820, Ziff. 13).

64/271. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/256 vom 15. März 2007, 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/250 vom 20. Juni 2008 und 63/287 vom 30. Juni 2009, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁸ und über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni

⁴⁷ A/64/575.

⁴⁸ A/64/611 und Add.1.

2011⁴⁹, des Berichts des Generalsekretärs über die umfassende Analyse des Büros für militärische Angelegenheiten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁵⁰ und des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁵¹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁴⁹ und dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁵¹;

2. *bekräftigt* ihre Rolle bei der gründlichen Analyse und der Genehmigung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

3. *bekräftigt außerdem*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

4. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

5. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

6. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

7. *hebt hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

⁴⁹ A/64/697 und Add.1 und 2.

⁵⁰ A/64/572 und Corr.1.

⁵¹ A/64/652.

⁵² A/64/753.

8. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 der Resolution 55/238, Ziffer 11 der Resolution 56/241, Ziffer 19 der Resolution 61/279 und Ziffer 22 der Resolution 62/250 und ersucht den Generalsekretär, weitere konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

9. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

10. *stellt fest*, dass der Gesamtnutzen der Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze noch nicht vollständig bewertet wurde, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, weiterhin alles zu tun, um die Kapazität der Organisation für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu stärken;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Abteilung Polizei der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze einen bedeutenden Beitrag zu den Friedenssicherungseinsätzen, einschließlich der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, leistet und dass die Polizeiaktivitäten in einer Reihe von Einsätzen zugenommen haben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 eine Analyse der rangmäßigen Einstufung der Stelle des Beraters für Polizeifragen aufzunehmen;

13. *betont*, dass es möglich sein soll, die Unterstützungsfunktionen an die Größe und den Umfang der Friedenssicherungseinsätze anzupassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

16. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

17. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in Abschnitt III Ziffer 3 ihrer Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle freien Stellen rasch zu besetzen;

19. *beschließt*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁸;

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

21. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 356.033.000 US-Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁵³, worin der Betrag von 57.033.000 Dollar für das von der Generalversammlung bereits in ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 gebilligte ERP-Projekt eingeschlossen ist, namentlich für 1.241 beibehaltene Stellen und 21 neue befristete Stellen, die in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführt sind, und 134 beibehaltene und 29 neue Stellen für Zeitpersonal, die in Anlage II aufgeführt sind, sowie den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

22. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1.959.200 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 sind auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 anzurechnen;

b) der Betrag in Höhe von insgesamt 7.094.800 Dollar, der sich zusammensetzt aus Zinseinnahmen in Höhe von 2.383.000 Dollar, sonstigen Einnahmen in Höhe von 1.379.400 Dollar und gestrichenen Verpflichtungen früherer Perioden in Höhe von 3.332.400 Dollar, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 anzurechnen;

c) der Betrag von 4.303.500 Dollar, der dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 anzurechnen;

d) der Restbetrag von 342.675.500 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 aufzuteilen;

e) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 29.007.800 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 29.322.700 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und den Mindereinnahmen in Höhe von 314.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den in Buchstabe d) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

Anlage I

A. Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Planstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

Organisationseinheit	Zahl der Stellen			Funktion	Status
	Rangstufe				
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze					
Büro des Unter- generalsekretärs	Sekretariat	1	P-4	Programmreferent	neu

⁵³ Der Betrag für die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts enthält nicht den in Resolution 64/288 vorgesehenen Betrag von 7.672.300 Dollar für die Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>
		1	P-4	Referent für Sicherheit im Feld	neu
	Verwaltungsstelle	1	P-2	Beigeordneter Verwaltungsreferent	neu
Büro für militärische Angelegenheiten	Büro des Militärberaters	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
Büro für Rechts- staatlichkeit und Sicherheits- institutionen	Sektion Entwaffnung, Demobi- lisierung und Wiedereingliede- rung	1	P-3	Programmreferent	neu
	Beratungsdienst für Straf- rechts- und Justizfragen	1	P-5	Hauptreferent Grundsatzfragen	neu
	Abteilung Polizei	1	P-4	Polizeilicher Analytiker	neu
	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs/Gruppe Sicherheitssektorreform	1	P-3	Programmreferent	Umwandlung einer GTA- Stelle
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Gruppe Partnerschaften	1	P-5	Hauptreferent Verbindung zu Partnerschaften (Brüssel)	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent (Brüssel)	neu
	Sektion Bewährte Verfahren der Friedenssicherung	1	P-4	Referent für Zivil- angelegenheiten	neu
Zwischensumme		11			
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze					
Büro des Unter- generalsekretärs	Sekretariat	1	P-5	Hauptreferent Programmfragen	neu
	Gruppe für Verhalten und Disziplin	1	P-3	Programm- und Koordinierungs- referent	neu
Zwischensumme		2			
Hauptabteilung Management					
Büro des Unter- generalsekretärs	Verwaltungsstelle	1	P-3	Verwaltungsreferent	neu
Bereich Programm- planung, Haushalt und Rechnungs- wesen	Abteilung Rechnungswesen	1	P-3	Finanzreferent	neu
	Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen	1	P-3	Finanz- und Haushaltsreferent	neu
Bereich Personal- management	Personalpolitikdienst	1	P-4	Rechtsreferent (Nairobi)	neu
		1	P-3	Rechtsreferent (Nairobi)	neu
Zwischensumme		5			

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit		Zahl der Stellen		Funktion	Status
		Rangstufe			
Amt für interne Aufsichtsdienste					
Abteilung Innenrevision	Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia	1	P-5	Leitender örtlicher Rechnungsprüfer	neu
		1	P-3	Rechnungsprüfer	neu
		1	NGS	Rechnungsprüfungs-assistent	neu
Zwischensumme		3			
Insgesamt		21			

Anmerkung: Die genaue Zuweisung der neuen Stellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 wird im Bericht des Generalsekretärs (A/64/697) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/64/753) wieder aufgegriffen.

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), NGS: Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, GTA: Zeitpersonal.

B. Umsetzung, Neuzuweisung und Neueinstufung von Planstellen im Rahmen des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

Umsetzungen

*Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/
Lagezentrale*

Umsetzung von 1 Stelle (Hauptreferent Sicherheitskoordination (P-5)) zum Büro des Stabschefs

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/
Zentrales Überprüfungs-gremium für das Feld*

Umsetzung von 4 Stellen (1 Personalreferent (P-4), 1 Personalreferent (P-3) und 2 Personalassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) zur Versorgungsbasis der Vereinten Nationen

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/
Spezialisierte Unterstützungsdienst/Sektion Pionierwesen*

Umsetzung von 1 Stelle (Umweltreferent (P-3)) zum Büro des Direktors

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision

Umsetzung von 1 Stelle (Örtlicher Rechnungsprüfer (P-3)) von der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zur Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen

Umsetzung von 1 Stelle (Örtlicher Ermittler (P-4)) von der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste zum Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Neuzuweisungen

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/
Büro des Beigeordneten Generalsekretärs*

Neuzuweisung von 1 Stelle (Referent Verwaltungsmanagement (P-4)) in der Gruppe Folgemaßnahmen zu Prüfungsfeststellungen und Untersuchungskommissionen (Referent Untersuchungskommission (P-4))

Neueinstufungen

*Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/
Sektion Öffentlichkeitsarbeit*

Neueinstufung von 1 Stelle (von Beigeordneter Referent Öffentlichkeitsarbeit (P-2) nach Referent Öffentlichkeitsarbeit (P-3))

*Hauptabteilung Management/Bereich Programmplanung, Haushalt und
Rechnungswesen/Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen*

Neueinstufung von 1 Stelle (von Finanz- und Haushaltsreferent (P-3) nach Finanz- und Haushaltsreferent (P-4))

Neueinstufung von 1 Stelle (von Finanz- und Haushaltsreferent (P-4) nach Sektionsleiter (P-5))

*Hauptabteilung Management/Bereich Programmplanung, Haushalt und
Rechnungswesen/Finanzdienst*

Neueinstufung von 1 Stelle (von Kassenverwalter (P-3) nach Kassenverwalter (P-4))

Anlage II

Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Zeitpersonalstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

Organisationseinheit		Zahl der Stellen	Rangstufe	Funktion ^a	Status
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze					
Büro des Untergeneralsekretärs	Sekretariat	1	P-4	Referent für organisatorische Resilienz	neu
		–	P-4 (8 Monate)	Referent Sicherheit im Feld	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
	Verwaltungsstelle	–	P-3 (4 Monate)	Verwaltungsreferent	–
		–	GS (OL) (4 Monate)	Verwaltungsassistent	–
	Sektion Öffentlichkeitsarbeit	1	P-3	Referent für interne Kommunikation	neu
Büro für Einsätze	Abteilung Afrika I	1	P-4	Koordinierungsreferent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Gruppenassistent	Beibehaltung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
	Abteilung Afrika II	1	D-1	Leitender Referent	neu
		1	P-4	Politischer Referent	neu
		1	P-3	Politischer Referent	neu
		1	P-3	Referent für Marine- einsätze	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
Büro für Rechts- staatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen	Beratungsdienst für Strafrechts- und Justizfragen	1	P-3	Referent Strafvollzug	neu
		1	P-4	Referent Justiz	neu
Büro für militärische Angelegenheiten	Dienst für laufende Militäreinsätze	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
	Sektion Militärische Planung	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Sektion Bewährte Verfahren der Friedenssicherung	2	P-3	Koordinierungs- referent	Beibehaltung
		1	P-4	Kinderschutzberater	Beibehaltung
	Integrierter Ausbildungsdienst	1	P-4	Ausbildungsreferent	Beibehaltung
		1	P-3	Ausbildungsreferent	Beibehaltung
		2	P-4	Referent für Ausbildungs- koordinierung	neu
	Gruppe Partnerschaften	1	P-5	Hauptreferent für Koordinierung	Beibehaltung
		1	P-4	Koordinierungs- referent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Gruppenassistent	Beibehaltung
Zwischensumme		24			
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze					
Büro des Untergeneralsekretärs	Sekretariat	1	D-1	Gruppenleiter	neu
		1	P-5	Hauptreferent Unterstützung	neu
		1	P-4	Referent Planung	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
Abteilung Personal für Feldeinsätze	Sektion Rekrutierung, Kontaktarbeit und Laufbahn- entwicklung	12	P-3	Manager Verwendungs- gruppen	Beibehaltung
		4	GS (OL)	Assistent Verwendungs- gruppen	Beibehaltung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
	Sektion Qualitäts- sicherung und Informations- management	1	P-3	Personalreferent	Beibehaltung
Abteilung Logistische Unterstützung	Sektion Lufttransport	1	P-3	Referent Lufttrans- port	Beibehaltung
	Spezialisierte Unterstützungs- dienst	1	P-3	Referent für Materialmanagement	Beibehaltung
		1	P-3	Wasseringenieur	Beibehaltung
		1	P-3	Analyst von Grenzverlaufdaten	neu
Zwischensumme		25			
Hauptabteilung Management					
Büro des Untergeneralsekretärs	Ausschuss für Aufträge am Amtssitz	1	GS (OL)	Assistent Ausbildung und Analyse	Beibehaltung
		1	P-4	Referent Kapazitätsaufbau	Beibehaltung
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Dienst für die Bearbeitung von Finanz- informationen	1	P-2	Spezialist Informationssysteme	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Assistent Informationssysteme	Beibehaltung
		1	P-4	Spezialist Informationssysteme	Beibehaltung
	Abteilung Rechnungswesen	1	P-4	Referent Vorschriften und Ausbildung	Beibehaltung
		1	P-4	Referent Strategische Materialreserve	Beibehaltung
		3	GS (OL)	Finanzassistent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Assistent für Versorgungs- leistungen	neu
Finanzdienst		1	P-3	Finanzreferent	Beibehaltung
		1	P-2	Beigeordneter Finanzreferent	neu
Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungs- maßnahmen		1	P-3	Finanz- und Haushaltsreferent	Beibehaltung
		1	P-3	Finanz- und Haushaltsreferent	Beibehaltung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>	
Bereich Personalmanagement	Abteilung Strategische Planung und Personalausstattung	–	P-4 (6 Monate)	Personalreferent	Beibehaltung	
	Sektion Personal- informations- systeme (New York)	1	P-4	Projektleiter Datenlager	Beibehaltung	
		1	GS (OL)	Helpdesk-Assistent IMIS	Beibehaltung	
	Sektion Personal- informations- systeme (Bangkok)	1	P-4	Leiter des Inspira- Kompetenzzentrums	Beibehaltung	
		1	P-3	Analyst Laufbahnportal	Beibehaltung	
		1	P-3	Analyst Entwicklungs- und Produktions- unterstützung	Beibehaltung	
		1	P-2	Beigeordneter Experte Anwendungs- unterstützung	Beibehaltung	
		1	GS (OL)	Datenbank- administrator	Beibehaltung	
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung	
		6	GS (OL)	Assistent Anwender- unterstützung	Beibehaltung	
		1	GS (PL)	Assistent Anwender- unterstützung	Beibehaltung	
	Abteilung Fortbildung, Lauf- bahnentwicklung und Personaldienste		1	P-3	Personalreferent	Beibehaltung
			1	P-3	Personalreferent	Beibehaltung
			1	GS (OL)	Personalassistent	Beibehaltung
	Dienst für Personalpolitik		1	P-3	Rechtsreferent	Beibehaltung
			1	P-2	Rechtsreferent	Beibehaltung
	Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	1	P-3	Verwaltungsreferent	Beibehaltung
Beschaffungs- abteilung		3	GS (OL)	Beschaffungs- assistent	Beibehaltung	
		1	P-3	Beschaffungsreferent	neu	
		2	P-3	Beschaffungsreferent	neu	

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
Abteilung Gebäude- management und kommerzielle Dienste		1	P-2	Beigeordneter Referent für Aktenverwaltung	Beibehaltung
		1	P-3	Referent Büroraum- planung	Beibehaltung
Zwischensumme		44			
Amt für interne Aufsichtsdienste					
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	New York	1	P-5	Leitender Ermittler	Beibehaltung
		3	P-4	Ermittler	Beibehaltung
		2	P-3	Ermittler	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Büroassistent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Assistent Informations- technologie	Beibehaltung
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	Nairobi	1	D-1	Stellvertretender Direktor	Beibehaltung
		1	P-5	Leitender Ermittler	Beibehaltung
		1	P-4	Forensischer Ermittler	Beibehaltung
		3	P-4	Ermittler	Beibehaltung
		6	P-3	Ermittler	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
		3	GS (OL)	Ermittlungsassistent	Beibehaltung
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	Wien	1	D-1	Stellvertretender Direktor	Beibehaltung
		1	P-5	Leitender Ermittler	Beibehaltung
		1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
		1	P-4	Forensischer Ermittler	Beibehaltung
		7	P-3	Ermittler	Beibehaltung
		1	GS (PL)	Ermittlungsassistent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Ermittlungsassistent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Assistent Informations- technologie	Beibehaltung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	UNOCI	1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
	UNMIS	1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
		2	P-3	Ermittler	Beibehaltung
	MINUSTAH	1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
	MONUC	1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
	UNMIL	1	P-3	Ermittler	Beibehaltung
		1	NGS	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
		1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
		2	P-3	Ermittler	Beibehaltung
		1	NGS	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
Abteilung Innenrevision	New York	1	P-4	Rechnungsprüfer Informations- und Kommunikations- technologie	neu
	UNSOA	1	P-4	Rechnungsprüfer	neu
Zwischensumme		53			
Exekutivbüro des Generalsekretärs		–	GS (OL) (6 Monate)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
		–	GS (OL) (6 Monate)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
Zwischensumme		–			
Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen		1	P-4	Fallreferent	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
Zwischensumme		2			
Ethikbüro		1	P-3	Ethikreferent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
Zwischensumme		2			
Bereich Rechtsangelegenheiten					
Abteilung Allgemeine Rechtsfragen		1	P-4	Rechtsreferent	Beibehaltung
Büro des Rechtsberaters		–	P-4 (6 Monate)	Rechtsreferent	neu
Zwischensumme		1			
Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie					
Infrastrukturmanagementdienst		1	P-4	Spezialist Informationssysteme	Beibehaltung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit	Zahl der Stellen		Funktion ^a	Status
		Rangstufe		
Dienst für Feldsysteme	4	P-3	Spezialist Informationssysteme	Beibehaltung
	2	GS (OL)	Assistent Informationssysteme	Beibehaltung
	2	P-3	Assistent Informationssysteme	Beibehaltung
	2	P-4	Projektleiter	Beibehaltung
Zwischensumme		11		
Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	1	P-4	Verwaltungsreferent	neu
Zwischensumme		1		
Insgesamt		163 Posten (davon 29 neue)		
		und 40 Personenmonate (auf weniger als 12 Monate befristete Posten)^b		

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), GS (PL): Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe), NGS: Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, MONUC: Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, UNMIL: Mission der Vereinten Nationen in Liberia, UNMIS: Mission der Vereinten Nationen in Sudan, MINUSTAH: Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, UNOCI: Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, UNSOA: Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia.

^a Die genaue Zuweisung der neuen Zeitpersonalstellen wird im Bericht des Generalsekretärs (A/64/697) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/64/753) wieder aufgegriffen.

^b Die Personenmonate werden in der Spalte „Rangstufe“ angegeben.

RESOLUTION 64/272

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/821, Ziff. 6).

64/272. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des abschließenden Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation der Vereinten Nationen in Burundi⁵⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 30. April 2010, einschließlich der Guthaben in Höhe von 26,3 Millionen US-Dollar;

⁵⁴ A/64/610.

⁵⁵ A/64/650.

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem abschließenden Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation⁵⁴;

4. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 30. April 2010 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 9.523.300 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 gutzuschreiben ist;

5. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 4 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Beiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;

7. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Operation per 30. April 2010 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 9.523.300 Dollar nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Operation aufzunehmen sind;

9. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 64/273

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/822, Ziff. 6).

64/273. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1924

⁵⁶ A/64/584 und Corr.1 und A/64/673 und Corr.1.

⁵⁷ A/64/660/Add.7.

(2010) vom 27. Mai 2010, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. Juni 2010 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/289 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 36,1 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, so weit wie möglich von den Einrichtungen im Versorgungszentrum in Entebbe (Uganda) Gebrauch zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *beschließt*, in der Sektion Ärztlicher Dienst fünf zusätzliche Stellen für Nationale Referenten und sechs zusätzliche nationale Stellen des Allgemeinen Dienstes zu schaffen;

13. *hebt* die anhaltenden Anstrengungen des Moderators des Politischen Abkommens von Ouagadougou und seines Sonderbeauftragten zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire *hervor*;

14. *nimmt Kenntnis* von der Finanzlage des „Programme de sortie de crise“, mit dem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen den Moderator und seinen Sonderbeauftragten unterstützt, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für das „Programme de sortie de crise“ freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁵⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

19. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 514.490.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 485.078.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 24.909.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.502.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 514.490.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüs-

⁵⁸ A/64/584 und Corr.1.

sels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 42.874.200 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 13.222.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.800.200 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.062.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 360.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 7.016.700 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 7.016.700 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 47.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 7.016.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/274

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/823, Ziff. 6).

64/274. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁵⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1930 (2010) vom 15. Juni 2010, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Dezember 2010 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 63/290 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁶¹, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,4 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

⁵⁹ A/64/533 und A/64/629.

⁶⁰ A/64/660/Add.5.

⁶¹ S/1994/647.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *beschließt*, für internationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 5 Prozent und für nationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 2 Prozent anzuwenden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁶²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 59.759.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 56.325.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.907.900 Dol-

⁶² A/64/533.

lar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 525.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 18.954.592 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 34.304.608 Dollar entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 2.858.717 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.838.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.555.700 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 240.800 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 42.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 517.502 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 517.502 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 76.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 517.502 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 314.186 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

24. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 111.812 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

25. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge für dieses Konto zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/275

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/824, Ziff. 6).

64/275. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁶³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, mit der der Rat beschloss, den Einsatz der Mission bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern, beschloss, dass die Mission ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird und dass die Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2011 im Einsatz sein wird, und die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten bis zu diesem Datum genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/291 vom 30. Juni 2009,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinheiten der Vereinten Nationen,

⁶³ A/64/583 und A/64/670.

⁶⁴ A/64/660/Add.8.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

mit *Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 155,1 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen⁶⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁶⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 1.447.734.900 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.365.000.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 70.069.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 12.665.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 682.500.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 zu einem monatlichen Satz von 113.750.000 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.228.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 70.069.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 12.665.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.814.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.801.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und

⁶⁵ A/64/583.

dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.013.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 51.863.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 51.863.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag von 51.863.000 Dollar anzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den revidierten Haushaltsplan für die Mission zu einem möglichst frühen Zeitpunkt während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/276

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/825, Ziff. 6).

64/276. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

⁶⁶ A/64/617 und A/64/686.

⁶⁷ A/64/660/Add.11.

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1912 (2010) vom 26. Februar 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/292 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 22,4 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, im Büro des Polizeichefs neunzehn Stellen (eine P-5-, fünf P-4- und elf P-3-Stellen, eine P-2-Stelle, eine Stelle des Felddienstes) zu schaffen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch künftig alles Erforderliche zu veranlassen, um die Beschleunigung des Rekrutierungsverfahrens zu erleichtern und den Stellenbesetzungsgrad in der Mission zu erhöhen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁶⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 218.804.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 206.311.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 10.580.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.912.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

18. *beschließt außerdem*, den Betrag von 144.567.325 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 26. Februar 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.939.945 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.260.004 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 578.786 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem

⁶⁸ A/64/617.

jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 101.155 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 74.237.275 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 18.233.716 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.563.755 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.214.596 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 297.214 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 51.945 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.779.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.779.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 662.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 6.779.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/277

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/826, Ziff. 6).

64/277. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁶⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1827 (2008) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission mit Wirkung vom 31. Juli 2008 beendete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/257 B vom 30. Juni 2009,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7,6 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁶⁹;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in Höhe von 9.361.600 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode;

6. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2010 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 16.495.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Saldo der den Mitgliedstaaten zustehenden Guthaben in Höhe von 14.736.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode

⁶⁹ A/64/586 und Corr.1.

⁷⁰ A/64/660/Add.1.

und dem Saldo der den Mitgliedstaaten zustehenden Guthaben in Höhe von 1.759.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode, entsprechend den in der Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 gutzuschreiben ist;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 6 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Beiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

8. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2010 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 16.495.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Saldo der den Mitgliedstaaten zustehenden Guthaben in Höhe von 14.736.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode und dem Saldo der den Mitgliedstaaten zustehenden Guthaben in Höhe von 1.759.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode, nach dem in Ziffer 6 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

9. *beschließt außerdem*, einen Beschluss über die Behandlung des Betrags von 7.602.600 Dollar, der dem den Mitgliedstaaten zustehenden Restguthaben für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entspricht, bis zu ihrer fünfundsechzigsten Tagung zurückzustellen, und ersucht den Generalsekretär, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung über die aktualisierte Finanzlage der Mission Bericht zu erstatten;

10. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/278

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/774/Add.1, Ziff. 6).

64/278. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti⁷¹, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, und die späte-

⁷¹ A/64/554.

⁷² A/64/764.

⁷³ A/64/660/Add.16.

ren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, mit der der Rat beschloss, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 6.940 Soldaten aller Dienstgrade und aus einem Polizeianteil von bis zu 2.211 Polizisten bestehen wird, und das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2010 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1908 (2010) des Sicherheitsrats vom 19. Januar 2010, mit der Rat die Erhöhung der Gesamttruppenstärke der Mission billigte, um die Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Stabilisierung zu unterstützen, und beschloss, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 8.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeianteil von bis zu 3.711 Polizisten bestehen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/264 vom 13. Mai 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 83,7 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, sich mit der Frage der Neueinstufung vorhandener Stellen im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 *erneut* zu befassen;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 21 und 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁷¹;

Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 380 Millionen Dollar einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

18. *beschließt*, den Betrag von 221.666.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.794.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2010 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 158.333.300 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober bis 31. Dezember 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.425.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 16. Oktober bis 31. Dezember 2010 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

22. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 23.041.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 19.514.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.527.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

23. *beschließt ferner*, den Betrag von 23.041.700 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.898.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.615.800 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 282.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 9.038.800 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 9.038.800 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 167.400 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag von 9.038.800 Dollar hinzuzurechnen sind;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/279

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/827, Ziff. 6).

64/279. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/295 vom 30. Juni 2009,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

sowie eingedenk der Notwendigkeit, die Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu gewährleisten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

⁷⁴ A/64/604 und A/64/661.

⁷⁵ A/64/660/Add.6.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 57 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;
3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;
4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;
9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;
12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁷⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 50.770.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 47.874.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.452.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 443.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 50.770.100 Dollar entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.796.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.558.100 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 203.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 35.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 38.622.800 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 38.622.800 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Gut haben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 38.622.800 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

⁷⁶ A/64/604.

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/280

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/828, Ziff. 6).

64/280. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia⁷⁷, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Programmevaluierung der von der Mission erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse⁷⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten beschloss, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1885 (2009) vom 15. September 2009, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2010 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/296 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

⁷⁷ A/64/601 und A/64/647.

⁷⁸ A/64/660/Add.9.

⁷⁹ A/64/712.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 41,6 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, so weit wie möglich von den Einrichtungen im Versorgungszentrum in Entebbe (Uganda) Gebrauch zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁹ und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁸⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 555.770.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 524 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 26.906.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.863.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

18. *beschließt außerdem*, den Betrag von 138.942.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.855.525 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.201.300 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 556.950 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 97.275 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 416.827.650 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 46.314.183 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.566.575 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.603.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil

⁸⁰ A/64/601.

an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.670.850 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 291.825 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 23.809.500 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 23.809.500 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 172.400 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 23.809.500 Dollar anzurechnen sind;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/281

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/829, Ziff. 6).

64/281. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

⁸¹ A/64/536 und Corr.1 und A/64/630.

⁸² A/64/660/Add.4.

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1899 (2009) vom 16. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/297 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,5 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *beschließt*, für internationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 11 Prozent und für nationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 4 Prozent anzuwenden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁸³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 50.702.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 47.806.900 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.452.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 443.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 50.702.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 4.225.217 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.631.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.393.000 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 203.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 35.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

⁸³ A/64/536 und Corr.1.

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.933.400 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.933.400 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 69.200 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 1.933.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/282

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/830)⁸⁴.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire.

64/282. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1884 (2009) vom 27. August 2009, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2010 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/298 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007, 62/265 vom 20. Juni 2008 und 63/298,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 45,6 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und

⁸⁵ A/64/542 und A/64/641 und Corr.1.

⁸⁶ A/64/660/Add.14 und Corr.1.

fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265 und 63/298 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265 und 63/298 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

12. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

13. *beschließt*, für verzögerte Entsendung einen Faktor von 20 Prozent auf die Kostenvoranschläge für Militärkontingente anzuwenden;

14. *beschließt außerdem*, für internationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 22 Prozent und für nationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 16 Prozent anzuwenden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengun-

gen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233, Ziffer 5 der Resolution 52/237, Ziffer 11 der Resolution 53/227, Ziffer 14 der Resolution 54/267, Ziffer 14 der Resolution 55/180 A, Ziffer 15 der Resolution 55/180 B, Ziffer 13 der Resolution 56/214 A, Ziffer 13 der Resolution 56/214 B, Ziffer 14 der Resolution 57/325, Ziffer 13 der Resolution 58/307, Ziffer 13 der Resolution 59/307, Ziffer 17 der Resolution 60/278, Ziffer 21 der Resolution 61/250 A, Ziffer 20 der Resolution 61/250 B, Ziffer 20 der Resolution 61/250 C, Ziffer 21 der Resolution 62/265 und Ziffer 19 der Resolution 63/298 vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁸⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 550.149.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 518.710.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 26.626.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.812.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

21. *beschließt außerdem*, den Betrag von 91.691.566 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.264.350 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.832.750 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 367.433 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 64.167 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 458.457.834 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 45.845.783 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁸⁷ A/64/542.

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.321.750 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.163.750 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.837.167 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 320.833 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 101.748.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 101.748.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 336.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag von 101.748.900 Dollar anzurechnen sind;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/283

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/831, Ziff. 6).

64/283. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1919 (2010) vom 29. April 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/273 B vom 30. Juni 2009,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 52,7 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

⁸⁸ A/64/566 und A/64/632.

⁸⁹ A/64/660/Add.3.

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

17. *stellt fest*, dass der Ressourcenbedarf im Zusammenhang mit der Unterstützung der Referenden in Südsudan und Abyei durch die Mission noch ermittelt werden muss und

dass in den Haushalt für 2010/11 keine Mittel dafür eingestellt worden sind, und beschließt, sich während der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlichenfalls erneut mit dieser Frage zu befassen, um die benötigten Mittel zu veranschlagen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁹⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

19. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 994.880.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 938.000.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 48.172.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 8.707.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt außerdem*, den Betrag von 829.066.833 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 25.009.250 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.104.917 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.323.750 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 580.583 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 165.813.367 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 82.906.683 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 5.001.850 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.220.983 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 664.750 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 116.117 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften

⁹⁰ A/64/566.

Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 48.487.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 48.487.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 24 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

26. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.243.700 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 24 und 25 genannten Betrag von 48.487.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

27. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/284

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/832, Ziff. 6).

64/284. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1920 (2010) vom 30. April 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2011 verlängerte,

⁹¹ A/64/602 und A/64/636.

⁹² A/64/660/Add.2.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 63/300 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 44,5 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundneunzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 60.605.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 57.130.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.942.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 531.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

15. *beschließt außerdem*, den Betrag von 50.504.420 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.245.170 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.006.750 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 203.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 35.420 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 10.100.880 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 5.050.442 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 449.030 Dollar im Steuerausgleichsfonds,

⁹³ A/64/602.

der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 401.350 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 40.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.080 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.638.500 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.638.500 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 46.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 1.638.500 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/285

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/833, Ziff. 6).

64/285. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁹⁴ und des

⁹⁴ A/64/579 und Corr.1 und A/64/685.

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und seine späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1881 (2009) vom 30. Juli 2009, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 31. Juli 2010 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/258 B vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

Kenntnis nehmend von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 139,6 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

⁹⁵ A/64/660/Add.13.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Personal die vorhandenen Sicherheitsverfahren voll einhält;

13. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

17. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in dem Einsatz Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen des Einsatzes;

18. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe auf dem Gebiet des Beschaffungswesens und auf den damit zusammenhängenden Einsatz finanzieller und personeller

Ressourcen sowie auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Beschaffungsfragen, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei allen Beschaffungsprojekten für die Organisation die einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgt werden;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁹⁶;

21. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 62/232 B vom 20. Juni 2008 für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 1.499.710.000 Dollar um 8.430.800 Dollar auf den Betrag von 1.491.279.200 Dollar zu verringern, der den Istaussgaben des Einsatzes im selben Zeitraum entspricht;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

22. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 1.917.751.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.808.127.500 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes, einem Betrag von 92.842.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 16.781.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

23. *beschließt ferner*, den Betrag von 159.812.584 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.416.825 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.664.350 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 640.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 111.875 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 1.757.938.416 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 159.812.584 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 37.585.075 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von

⁹⁶ A/64/579 und Corr.1.

29.307.850 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.046.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.230.625 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 130.922.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf den nach der Veranlagung für denselben Zeitraum fehlenden Betrag von 191.569.200 Dollar anzurechnen;

28. *beschließt außerdem*, für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Betrag von 60.646.900 Dollar, der der Differenz zwischen dem nach der Veranlagung fehlenden Betrag von 191.569.200 Dollar und den weiteren Einnahmen in Höhe von 130.922.300 Dollar entspricht, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

29. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.850.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die in Ziffer 28 genannte Veranlagung in Höhe von 60.646.900 Dollar anzurechnen sind;

30. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

31. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

32. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

33. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/286

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/834, Ziff. 6).

64/286. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad⁹⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

⁹⁷ A/64/556.

⁹⁸ A/64/783.

⁹⁹ A/64/660/Add.15.

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat eine multidimensionale Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich einer Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1923 (2010) vom 25. Mai 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2010 verlängerte, beschloss, die Militärkomponente der Mission auf 2.200 Soldaten zu verringern, und den Generalsekretär aufforderte, dafür zu sorgen, dass der Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten, die nicht für die Liquidation der Mission erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/274 B vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 48,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung von mehr Synergien nach Möglichkeit fortzusetzen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁹⁷;

Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010

18. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 215 Millionen US-Dollar einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

19. *beschließt*, den Betrag von 184.949.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der

Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.737.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

21. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 13.030.800 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 11.036.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.994.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

22. *beschließt*, den Betrag von 13.030.800 Dollar entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.073.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 913.800 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 159.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 31.270.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 31.270.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 24 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

26. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 31.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 24 und 25 genannten Betrag von 31.270.900 Dollar anzurechnen sind;

27. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/287

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/553/Add.1, Ziff. 6).

64/287. Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia¹⁰⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, mit der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich seines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Geräte und Dienstleistungen umfasst,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1910 (2010) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2010, mit der der Rat den Generalsekretär ersuchte, für die Mission bis zum 31. Januar 2011 auch weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung bereitzustellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/107 vom 10. Dezember 2009 über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für das Paket logistischer Unterstützung auf ein Mindestmaß zu beschränken;

2. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck,

¹⁰⁰ A/64/644.

¹⁰¹ A/64/754.

logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁰¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 184.866.900 US-Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 174.318.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Einrichtung, einem Betrag von 8.933.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.614.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

7. *beschließt außerdem*, den Betrag von 107.839.025 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 31. Januar 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.188.376 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.681.517 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 431.492 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 75.367 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat zu verlängern, den Betrag von 77.027.875 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2011 entsprechend den von der Generalversammlung in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 15.405.575 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.563.124 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.201.083 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 308.208 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 53.833 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.700 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den von der Generalversammlung in der Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.700 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 11 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

14. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/288

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/835, Ziff. 6).

64/288. Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/310 vom 14. September 2009 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union fortzusetzen und weiter zu verstärken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushalt für das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union¹⁰² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
3. *beschließt*, den Betrag von 10.172.500 US-Dollar zu bewilligen, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 8.875.900 Dollar im Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und dem Betrag von 1.296.600 Dollar im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

¹⁰² A/64/762.

¹⁰³ A/64/792.

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

4. *bewilligt* für das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union den Betrag von 7.672.300 Dollar, der aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt zu finanzieren ist, zusätzlich zu dem für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 vorgeschlagenen Betrag¹⁰⁴;

5. *beschließt*, den in Ziffer 4 genannten Betrag anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 aufzuteilen;

6. *beschließt außerdem*, den für die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 vorgeschlagenen Betrag¹⁰⁵ um 3.903.100 Dollar zu verringern;

7. *beschließt ferner*, den für den Haushalt des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 vorgeschlagenen Betrag¹⁰⁶ um 6.872.500 Dollar zu verringern;

8. *genehmigt* die Schaffung von zwei neuen Stellen (1 Stelle eines Beigeordneten Generalsekretärs und 1 P-4-Stelle) und die Abschaffung einer Stelle der Rangstufe P-3 (Verbindungsbüro der Vereinten Nationen) in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

9. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen Betrag in Höhe von insgesamt 187.100 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) (156.700 Dollar) und in Kapitel 36 (Personalabgabe) (30.400 Dollar) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist; der veranschlagte Betrag wird zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht;

10. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die Finanzierungsregelungen für das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union unter dem Punkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ im Zusammenhang mit dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 zu behandeln.

¹⁰⁴ Siehe A/64/697.

¹⁰⁵ Siehe A/64/644.

¹⁰⁶ Siehe A/64/685.